

RS OGH 1992/3/25 2Ob63/91, 2Ob68/92, 7Ob281/02b, 2Ob93/04x, 2Ob56/07k, 2Ob232/07t, 6Ob185/09p, 2Ob13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

Norm

ABGB §1325 E3

ZPO §405 A

Rechtssatz

Auch wenn ein Teilschmerzensgeld für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, hat das Gericht mit einer Globalbemessung des Schmerzensgeldes vorzugehen und sich dabei innerhalb des ziffernmäßigen Begehrens zu halten, wenn eine zeitliche Beschränkung unbegründet ist. (Klägerin beehrte hier für einen bestimmten Zeitraum ein höheres Schmerzensgeld als ihr von den Vorinstanzen ausgehend von einer Globalbemessung zugestanden wurde).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 63/91
Entscheidungstext OGH 25.03.1992 2 Ob 63/91
- 2 Ob 68/92
Entscheidungstext OGH 15.04.1993 2 Ob 68/92
Veröff: ZVR 1993/168 S 373
- 7 Ob 281/02b
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 281/02b
nur: Auch wenn ein Teilschmerzensgeld für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, hat das Gericht mit einer Globalbemessung des Schmerzensgeldes vorzugehen und sich dabei innerhalb des ziffernmäßigen Begehrens zu halten, wenn eine zeitliche Beschränkung unbegründet ist. (T1)
- 2 Ob 93/04x
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 2 Ob 93/04x
Vgl auch; Beisatz: Eine mehrmalige Schmerzensgeldbemessung ist nur dann zulässig, wenn eine Globalbemessung zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz versagt und zwar ua dann, wenn (trotz an sich abgeklärtem Verletzungsbild) Schmerzen in ihren Auswirkungen für den Verletzten zum Zeitpunkt des Schlusses erster Instanz noch gar nicht oder nicht endgültig überschaubar erscheinen. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Kläger behauptungs- und beweispflichtig. Er hat den Nachweis zu führen, dass die Geltendmachung eines Teilbetrages aus besonderen Gründen ausnahmsweise doch zulässig ist. (T2)

- 2 Ob 56/07k
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 56/07k
nur T1
- 2 Ob 232/07t
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 232/07t
Vgl; Auch Beis wie T2
- 6 Ob 185/09p
Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 185/09p
Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Bem: Hier: Zulässigkeit einer Schmerzensgeldnachforderung verneint. (T3)
- 2 Ob 130/16f
Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 130/16f
Vgl auch
- 5 Ob 41/19v
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 41/19v
- 2 Ob 24/19x
Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 24/19x
nur T1; Beisatz: Hier: Um beurteilen zu können, ob eine Teilbemessung oder eine Globalbemessung vorzunehmen ist, bedarf es Feststellungen über die Vorhersehbarkeit zukünftiger schmerzauslösender Ereignisse. (T4)
- 2 Ob 60/20t
Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 60/20t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0031196

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at